

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Feb. 1952 (GVBl. I S. 11) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1 und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14. Juni 2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Oberaula beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde besitzt und unterhält in den nachstehenden Ortsteilen Dorfgemeinschaftshäuser:
 - Friedigerode
 - Hausen
 - Ibra
 - Olberode
 - Wahlshausen
- (2) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Gemeinde richten sich grundsätzlich an den Veranstalter.
- (3) Veranstalter und Verwalter bzw. Hausmeister der Einrichtung sind für die Ordnung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten und Außenanlagen verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei dem Verwalter der Einrichtung mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Aufgrund des Antrages erteilt der Verwalter ggf. die Benutzungsgenehmigung. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.
Die Benutzungsgenehmigung beinhaltet nicht die ggf. erforderliche gaststättenrechtliche Gestattung beziehungsweise Sperrzeitverkürzung. Diese Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Bei einem kurzfristigen Rücktritt (weniger als eine Woche vor der geplanten Veranstaltung) einer bereits schriftlich bestätigten Veranstaltung sind 50 v. H. der nach § 3 Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, soweit die Räume für denselben Zeitraum durch eine Ersatzveranstaltung belegt werden können.

- (4) Die Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten an den Verwalter bzw. Hausmeister hat in gereinigtem Zustand (gekehrt und feucht gereinigt) zu erfolgen. Beschädigtes und in Verlust geratenes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

im DGH	1. Raum (inkl. Küche)	Zuschlag für 2. Raum
Friedigerode	65,00 €	25,00 €
Hausen	65,00 €	25,00 €
Ibra	50,00 €	25,00 €
Olberode	65,00 €	25,00 €
Wahlshausen	65,00 €	

Auch bei teilweiser Inanspruchnahme eines DGH ist die Gebühr für den 1. Raum zu entrichten.

Bei Beerdigungen ist eine Pauschalgebühr von **30,00 €** zu entrichten.

- (2) Für die Reinigung der Räume sind pro angefangene Stunde **30,00 €** zu entrichten, soweit entsprechender Arbeitsaufwand des Hausmeisters der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.
- (3) Die Stromkosten werden mit einem Pauschalbetrag von **0,35 €** je Kilowattstunde berechnet.
- (4) Die Wasser- und Kanalgebühren werden entsprechend der jeweils geltenden Satzung erhoben.
- (5) Für die Übernahme und Übergabe des Küchengeschirrs wird der entsprechende zeitliche Aufwand der Hausmeisterin / des Hausmeisters in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Bei Veranstaltungen durch öffentliche Körperschaften, Behörden, örtliche Vereine und Gruppen werden bei Mitgliederversammlungen oder Sitzungen keine Gebühren erhoben. Die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Bei nichtöffentlichen Vergnügungsveranstaltungen der unter Abs. 1 genannten Gruppen sind 50 v. H. der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu entrichten. Die Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 sind auch in diesen Fällen in voller Höhe zu entrichten.

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sind bei internen Veranstaltungen von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit, sofern sie die Veranstaltung und die Bewirtschaftung selbst durchführen.
- (4) Treten die unter Abs. 1 oder 3 genannten Gruppen als Veranstalter öffentlicher Tanzveranstaltungen oder Vergnügungsveranstaltungen auf, ist für die Veranstaltung die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Gastwirte und ähnliche Veranstalter müssen für den ersten Tag der Inanspruchnahme jeweils die doppelte Gebühr und für jeden weiteren Tag die einfache Gebühr gem. § 3 Abs. 1 zusätzlich zu den Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 entrichten.
- (6) Über evtl. in Frage kommende Gebührenbefreiungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 5 Fälligkeit

Die in § 3 aufgeführten Gebühren und Kosten sind spätestens einen Monat nach der Inanspruchnahme beziehungsweise nach Erhalt der Kostenrechnung in einer Summe zu entrichten.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Dorfgemeinschaftshaus während der Veranstaltung. Er stellt die Gemeinde ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

Oberaula, 14.06.2011
(Ort/Datum)

.....
(Bürgermeister)

(Siegel)